

## **BVI<sup>1</sup>-Position zum Entwurf eines Rundschreibens 5/2026 (WA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (Wpl MaRisk)**

Mit dem zweiten [Konsultationsentwurf](#) eines Rundschreibens über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (Wpl MaRisk) berücksichtigt die BaFin wesentliche Kritikpunkte aus dem vergangenen Jahr (s. [BVI-Stellungnahme](#) zum ersten [Konsultationsentwurf](#)). Wir begrüßen daher ausdrücklich den Entschluss, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten. Die neue Struktur mit einem prinzipienorientierten Ansatz, die stärkere Ausrichtung an den Vorgaben des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) sowie den [EBA-Leitlinien](#) zur internen Governance und die gezieltere Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Wertpapierinstituten sind grundsätzlich geeignet, die Aufsichtsanforderungen und -erwartungen angemessen zu konkretisieren.

Ungeachtet dieser Neuausrichtung sehen wir dennoch nachfolgenden Verbesserungs- und materiellen Nachbesserungsbedarf. Wir fokussieren uns dabei auf die Auswirkungen unserer Mitglieder, die als kleine oder mittlere Wertpapierinstitute ohne Befugnis zum Eigenhandel und ohne Kundengeld-/wertpapierzugriff im Wesentlichen Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anlagevermittlung erbringen.

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

#### **1. Richtlinienkonforme Umsetzung im WpIG**

Wie bereits im BaFin-Arbeitskreis Wertpapierinstitute und mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums erörtert, entsprechen einzelne WpIG-Vorschriften nicht 1:1 den Vorgaben der IFD. Wir bitten daher, diese Punkte im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung und Anwendung entsprechend in der Wpl MaRisk zu berücksichtigen, auch soweit geplante Gesetzesänderungen dazu noch nicht auf den Weg gebracht wurden. Dies betrifft vor allem den **Anwendungsbereich für kleine Wertpapierinstitute**. Im Vergleich zum ersten Konsultationsentwurf sehen wir zwar erhebliche Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an kleine Wertpapierinstitute, die im Wesentlichen den Anforderungen der aktuellen Fassung des WpIG entsprechen. Dennoch lassen sich die aktuellen Verweise auf die §§ 41 Nr. 1 bis 3 und 43 Abs. 1 WpIG in § 38 WpIG nicht aus Art. 25 in Verbindung mit Art. 29 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) ableiten.

#### **2. Konsolidierung innerhalb einer Bankengruppe**

Unabhängig vom allgemeinen Anwendungsbereich der Wpl MaRisk für Wertpapierinstitute sehen wir die Problematik, dass **Wertpapierinstitute als Tochterunternehmen eines Bankkonzerns** weiterhin aufgrund der aufsichtlichen Konsolidierungsvorschriften des KWG bzw. der CRR für die Gruppenbewertung gemäß den Vorgaben der MaRisk (BA) bestimmte Informationen bzw. Berichte an die Mutter

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,9 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



weitergeben müssen. Nach den bisherigen Praktiken gehört hierzu insbesondere auch das Ergebnis einer Risikoinventur nach den Standards der geltenden MaRisk (BA). Mit den nun in der Wpl MaRisk festgelegten und von der MaRisk (BA) abweichenden Anforderungen an eine Risikoinventur müssten bankkonzernzugehörige Wertpapierinstitute daher zweimal eine Risikoinventur nach unterschiedlichen Standards durchführen, um auch dem bisherigen Konsolidierungsbedürfnis gerecht zu werden. Dies führt im Vergleich zur aktuellen Aufsichtspraxis, wonach die Anforderungen der MaRisk (BA) entsprechend auch für Wertpapierinstitute zur Anwendung kamen, nun zu einem erhöhten Aufwand bei den betroffenen Tochtergesellschaften.

Um Doppelarbeiten zu vermeiden, halten wir daher eine Klarstellung bzw. einen weiteren Dialog mit der Bankenaufsicht für erforderlich, dass die in den Wpl MaRisk festgelegten Verfahren und Prozessen in der Gruppenbetrachtung im Rahmen der MaRisk (BA) aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung im WpIG anerkannt werden (s. Rn. 1, AT 4.5 MaRisk (BA)). Insoweit verweist bereits heute Art. 109(2) letzter Satz CRD darauf, dass Tochterunternehmen, die selbst nicht der CRD unterliegen, die branchenspezifischen Anforderungen auf Einzelbasis erfüllen. Das Mutterunternehmen müsste daher im Rahmen der Gruppenkonsolidierung nur sicherstellen, dass das Wertpapierinstitut als Tochterunternehmen seinen eigenen Anforderungen nachkommt und das Mutterunternehmen in der Lage ist, die für die Aufsicht des Wertpapierinstituts relevanten Daten und Informationen vorzulegen.

## II. Konkrete Anmerkungen

### 1. Ziel des Rundschreibens (AT 1 Tz. 1)

Das Rundschreiben soll auch maßgebliche Artikel der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Bezug auf die Geschäftsorganisation von Wertpapierinstituten konkretisieren. **Für die Anwendungspraxis würden wir es begrüßen, die konkreten Artikel bzw. deren Umsetzung mit Paragraphen im WpHG zu benennen.**

Zudem bitten wir, das Verhältnis der neuen Wpl MaRisk zum Rundschreiben über die Mindestanforderungen an die Compliancefunktion (MaComp) klarzustellen. Hier könnte beispielsweise AT 1 Tz. 1 wie folgt ergänzt werden:

**„[...] Weitere Vorschriften des WpHG bleiben hiervon unberührt. So finden etwa die Anforderungen des Rundschreibens 5/2018 (WA) – MaComp – auf Wertpapierinstitute Anwendung.“**

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir ebenfalls eine Anpassung des [MaComp-Rundschreibens](#) (dort: Abschnitt AT 7) in Bezug auf den Verweis in § 80 Abs. 1 WpHG auf das WpIG für erforderlich halten. Hier könnte auch erwogen werden, den wesentlichen Grundsatz im vorliegenden Entwurf der Wpl MaRisk unter Abschnitt AT 4.4.2, Tz. 1 („Die Compliance-Funktion muss sicherstellen, dass die Einhaltung wesentlicher rechtlicher Risiken im Rahmen eines strukturierten Prozesses überwacht wird und wesentliche rechtliche Risiken mit Compliance-Bezug identifizieren.“) in die MaComp oder in die Erläuterungen zu Abschnitt AT 4.3 des Entwurfs der Wpl MaRisk zu überführen.

## 2. Handelsgeschäfte (Abschnitt AT 2.3 und Abschnitt BTH)

**Wir bitten, die Definition des Handelsgeschäfts sowie die weiteren Anforderungen im Abschnitt BTH zu streichen oder grundlegend zu überarbeiten.**

**Hilfsweise bitten wir um eine Klarstellung, dass Geschäfte zur Absicherung von Pensionszusagen oder Zusagen zu Zahlungen bei Renteneintritt (so genannte Deferred Compensation) nicht unter die Definition des Handelsgeschäftes gemäß AT 2.3 Tz. 2 fallen.**

### Begründung:

Auch wenn der Abschnitt zu den Anforderungen an Handelsgeschäfte (BTH) erheblich gekürzt wurde, halten wir nach wie vor den im Abschnitt AT 2.3 definierten Begriff des „Handelsgeschäfts“ sowie die daran knüpfenden Anforderungen für nicht mit den Vorgaben des WpIG bzw. WpHG bzw. mit den entsprechenden Vorgaben in der IFD/IFR und MiFID vereinbar.

- Die Verwendung des Begriffs „Handelsgeschäfts“, der sich im weder im WpHG noch im WpIG wiederfindet, ist grundsätzlich irreführend. Die IFR kennt lediglich den Begriff des **Handelsbuchs, der in Art. 4(1)(54) IFR legal definiert ist und von der Definition des „Handelsbuchs“ in der CRR abweicht**. Danach gehören zum Handelsbuch alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die eine Wertpapierfirma entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen hält. Die mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen werden zudem in Art. 4(1)(55) IFR definiert als Eigenhandelspositionen und Positionen, die sich aus Kundenbetreuung und Marktpflege ergeben, Positionen, die zum kurzfristigen Wiederverkauf gehalten werden sowie Positionen, bei denen die Absicht besteht, aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Profit zu ziehen.

Die Definition des Handelsbuches ist insbesondere relevant für die Einhaltung bestimmter Anforderungen in der IFR (z. B. im Zusammenhang mit den vorzuhaltenden Eigenmitteln durch die Wertpapierinstitute). Dies hat beispielsweise praktische Bedeutung für die Anwendung der K-Faktoren. Anders als die CRR stellt die IFR dabei nicht auf den Erlaubnisumfang, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit ab, das heißt, ob ein Wertpapierinstitut tatsächlich Geschäfte für das Handelsbuch ausführt. Nur allein dieser Umstand ist maßgeblich für die Anwendung bestimmter IFR-Vorschriften mit Bezug zum Handelsbuch.

- Von der Definition des Handelsbuches ist die Frage abzugrenzen, ob an die Ausführung bestimmter Geschäfte besondere Anforderungen in der Aufsichtspraxis zu berücksichtigen sind. Aufsichtliche Grundsätze zur Auftragsausführung leiten sich inzwischen sehr detailliert aus der MiFID und dem WpHG (insbesondere §§ 82 ff. WpHG iVm. Art. 66 DeIVO (EU) 2017/565) ab. Die dort geregelten Anforderungen sind begrenzt auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten. Sollte daher ein Bedürfnis bestehen, diese Anforderungen in der Wpl MaRisk zu konkretisieren, sollten sowohl die Definition als auch die Anforderungen an die Ausführungen von solchen Geschäften im Abschnitt BTH an die geltenden rechtlichen Anforderungen der MiFID ausgerichtet werden. **Nach unserer Einschätzung müssten sich die dort genannten Anforderungen auf alle beaufsichtigten Wertpapiergeschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen, unabhängig davon, ob sie als Position für das Handelsbuch (hier im Rahmen der MiFID-Dienstleistung Eigenhandel) oder im Rahmen anderer Wertpapiergeschäfte wie z. B. der Finanzportfolioverwaltung ausgeführt werden. Die Verwendung des Begriffs des „Handelsgeschäfts“ ist daher irreführend. Zusätzlich trägt zur**

**Unklarheit bei, dass der Verweis auf „Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Absatz 5 WpIG“, welcher im ersten Konsultationsentwurf noch enthalten war, in der neuen Fassung entfallen ist.**

- **Besonderheiten bei Pensionszusagen/Zahlungen bei Renteneintritt:** Wertpapierinstitute tätigen regelmäßig gegenüber ihren Mitarbeitern Pensionszusagen oder Zusagen zu Zahlungen bei Renteneintritt (so genannte Deferred Compensation). Um diese Zusagen abzusichern, werden regelmäßig Anlagen in Wertpapieren, Fonds etc. getätigt, die einen langfristigen Charakter haben und ausschließlich zur Bedeckung der Ansprüche der Mitarbeiter aus den genannten Zusagen dienen. Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB werden diese Anlagen mit den korrespondierenden Verpflichtungen verrechnet und saldiert ausgewiesen. Solche Geschäfte sollten ausdrücklich nicht unter die Definition des Handelsgeschäftes gemäß AT 2.3 Tz. 2 fallen.

### **3. Kapitalplanung (AT 4.1.2)**

Wir bitten, in Abschnitt AT 4.1.2 den letzten Satz („Neben dem Planszenario ist zumindest ein angemessenes adverses Szenario zu berücksichtigen“. ) zu streichen oder wie folgt anzupassen:

**„Soweit angemessen, können die Wertpapierinstitute neben dem Planszenario hierfür auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigen.“**

Wir stimmen überein, dass Wertpapierinstitute als wirtschaftlich tätige Unternehmen eine Kapitalplanung vornehmen müssen, nicht nur, um ihre aufsichtlichen Mindesteigenmittelanforderungen sicherzustellen. Allerdings sehen wir die Verpflichtung, im Rahmen der Kapitalplanung ein adverses Szenario zu erstellen, die auch für kleine Wertpapierinstitute gelten soll, für zu weitgehend an. Die Art und Weise, wie solche Kapitalplanungen vorgenommen werden, sollten nicht verpflichtend vorgegeben werden, sondern allenfalls als Option gelten. Denn die Vornahme solcher Pläne sollte der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung als Teil ihrer Geschäftsstrategie überlassen bleiben.

### **4. Strategien (Abschnitt AT 4.2, Tz. 4)**

Wir bitten, Tz. 4 von Abschnitt AT 4.2 wie folgt zu fassen:

~~„Für die Zwecke der Beurteilung sind die~~ **Die** in den Strategien niedergelegten Ziele **sind** so zu formulieren, dass eine ~~sinnvolle~~ **nachvollziehbare und zweckmäßige** Überprüfung der Zielerreichung möglich ist.“

#### Begründung:

Die Anforderung „Für die Zwecke der Beurteilung“ lässt aus unserer Sicht offen, um welche Art von Beurteilung es sich handeln soll. Es sollte daher allein darauf abgestellt werden, dass die Formulierung der Ziele eine nachvollziehbare und zweckmäßige Überprüfung ermöglicht, z. B. allein anhand qualitativer Zielvorgaben.

### **5. Stresstests (Abschnitt AT 4.3.3)**

Wir bitten, das Wort „Stresstests“ in der Überschrift von Abschnitt 4.3.3 sowie in den jeweiligen Textzeilen durch **„Risikomanagementverfahren“** oder **„geeignete Methoden und Verfahren zur Ermittlung und Messung oder Beurteilung von Risiken“** zu ersetzen und bei der Konkretisierung der

Anforderungen sich allein an den Ausführungen der EBA-Leitlinien zur internen Governance unter der IFD (Rn. 143 bis 147) zu orientieren, die einen sehr prinzipienorientierten Ansatz bei der Nutzung einzelner Risikomanagementverfahren beinhalten.

Begründung:

Im Gegensatz zu § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG enthält § 39 Abs. 1 WpIG keine Vorgaben, dass im Zuge der Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auch potentielle Verluste, die sich auf Grund von Stressszenarien ergeben, einschließlich derjenigen, die nach dem aufsichtlichen Stresstest nach § 6b Abs. 3 KWG ermittelt werden, zugrunde zu legen sind. Auch in anderen Vorschriften des WpIG existieren keine Vorgaben, regelmäßig und anlassbezogen Stresstests durchzuführen. Ebenso enthalten die EBA-Leitlinien keine verbindliche Vorgaben, Stresstests durchzuführen. Vielmehr gibt die EBA nur Orientierung, wenn man Stresstests durchführt, welche Vorgaben hierbei zu berücksichtigen wären (z. B. auf Basis konservativer Annahmen und dass man berücksichtigen sollte, dass die Ergebnisse von quantitativen Bewertungsmethoden, einschließlich Stresstests, weitgehend von den Grenzen und Annahmen der verwendeten Modelle abhängen). Insgesamt gehen die EBA-Leitlinien insoweit nur davon aus, dass bei der Ermittlung und Messung oder Beurteilung von Risiken eine Wertpapierfirma geeignete Methoden und Verfahren entwickeln sollte, die sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsorientiert ausgestaltet sind. Welche Methoden und Verfahren hierfür genutzt werden dürfen (quantitativ oder qualitativ), lässt die EBA in ihren Leitlinien komplett offen.

## **6. Compliance-Funktion (Abschnitt AT 4.4.2)**

**Wir bitten, den Abschnitt AT 4.4.2 insgesamt zu streichen.**

Begründung:

Die BaFin hat mit dem Rundschreiben MaComp bereits umfassend die Anforderungen an die Compliance-Funktion zur Konkretisierung einzelner Regelungen des 11. Abschnitts des WpHG sowie der Art. 21 ff. Delegierte Verordnung (EU) 2017/5651 festgelegt. Aus der IFD und dem WpIG ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion. Damit führt der Abschnitt 4.4.2 zu einer Doppelung der Aufsichtsanforderungen (einerseits in der MaComp und andererseits in der Wpl MaRisk), die im Übrigen auch nicht deckungsgleich sind.

Insbesondere fehlt für die unter **AT 4.4.2 Tz. 2** des Konsultationsentwurfs geforderte besondere Aufgabe der Compliance-Funktion eine gesetzliche Grundlage. Danach soll die Compliance-Funktion insbesondere die rechtlichen Regelungen und Vorgaben identifizieren, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Wertpapierinstituts führen kann. Dies schließt eine Bewertung der konkreten Vermögenslage des Wertpapierinstituts ein. Anders als Artikel 76(5)(e) CRD enthält die IFD keine Vorschrift zu einer entsprechenden Ausweitung der Befugnisse der Compliance-Funktion.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind daher abschließend in der MiFID bzw. im WpHG festgelegt. Danach ist nur die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen, Strategien und Verfahren sowie der Schritte sein, die zur Behebung etwaiger Defizite der Wertpapierfirma bei der Einhaltung ihrer Pflichten unternommen wurden (vgl. Art. 22(2)(a) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565). Da diese Vorgabe bereits durch die MaComp abgebildet wird, kann sie in der Wpl MaRisk gestrichen werden.

## 7. Interne Revision (Abschnitt AT 4.4.3, Tz. 3)

Wir bitten, Tz. 3 von Abschnitt AT 4.4.3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Interne Revision ist direkt den Geschäftsleitern unterstellt und berichtet an diese. **Unbeschadet dessen kann sie auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein.** Die Interne Revision muss ihre Aufgaben selbständig sowie unabhängig wahrnehmen und unterliegt bei der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen.“

### Begründung:

Mit der Verwendung der Mehrzahl „Geschäftsleitern“ könnte in der Praxis die Anforderung abgeleitet werden, dass die Interne Revision künftig keinem Ressort innerhalb der Geschäftsleitung mehr zugeordnet wäre. Wir schlagen daher zur Klarstellung vor, dass die Interne Revision auch nur einem Mitglied der Geschäftsleitung unterstellt sein kann.

## 8. Auslagerung – „Empty shell“ (Abschnitt AT 9, Tz. 4)

Wir bitten, in den Erläuterungen zu Tz. 4, die Beispiele für eine „Empty Shell“ zu streichen.

### Begründung:

Die im Konsultationsentwurf genannten **Kriterien zum Thema „Empty shell“** sind viel zu weitgehend. Weder die EBA-Leitlinien unter der IFD oder der CRD noch die vergleichbare MaRisk (BA) halten hierfür entsprechende Beispiele vor. Vielmehr schaffen diese Anforderungen Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Anbietern in der EU.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, die im zweiten Aufzählungspunkt erwähnt sind („zahlreiche wesentliche Auslagerungen an Dienstleister insbesondere mit Sitz in einem Drittland“). Gerade im Bereich der Portfolioverwaltung kommt es regelmäßig vor, dass das Portfoliomanagement (oder Teile davon) an Unternehmen in Drittstaaten ausgelagert wird. Für solche Fälle per se eine Briefkastenfirma zu unterstellen, ist in jedem Fall nicht angemessen und lässt sich auch nicht aus der MiFID II und dem WpHG bzw. dem WpIG ableiten. Dies gilt umso mehr als viele Portfoliomanager auch im Wege der Auslagerung Fondsportfolien verwalten, die ihnen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Vorgaben des KAGB bzw. der OGAW- und AIFM-Richtlinie übertragen haben, und diese Portfolien (bzw. Teile davon) zulässigweise dann wiederum im Wege der Unterauslagerung an Unternehmen in Drittstaaten übertragen.

## 9. Anbindung vertraglich gebundener Vermittler (Abschnitt BTV, Tz. 1)

Wir bitten, in Abschnitt BTV Tz. 1 klarzustellen, dass allein die einmalige Entscheidung für den Einsatz vertraglich gebundener Vermittler als Auslagerung gilt. Hier könnte sonst das Missverständnis entstehen, dass der Einsatz jedes einzelnen vertraglich gebundenen Vermittlers jeweils eine Auslagerung darstellen könnte.

## 10. Risiko einer ungeordneten Abwicklung (Abschnitt BTR 4)

**Wir bitten, Abschnitt BTR 4 insgesamt zu streichen.**

Begründung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Kürzungen zum Abschnitt BTR 4 im Vergleich zum ersten Konsultationsentwurf. Dennoch verpflichten die Vorgaben die Wertpapierinstitute weiterhin, bereits im laufenden Geschäftsbetrieb Planungen für eine geordnete Abwicklung einzuführen, die Abwicklungsplänen gleichkommen. Diese Anforderungen halten wir weiterhin zu weitgehend und auch nicht mit der Zielsetzung des für Wertpapierinstitute neu geschaffenen Aufsichtsrahmens der IFD/IFR auf EU-Ebene vereinbar.

Die Anforderungen hierfür sind auch nicht unerheblich. Zwar haben Vertreter der BaFin im letzten BaFin-Arbeitskreis Wertpapierinstitute darauf hingewiesen, dass es sich hier nur um zwei Kriterien handelt, die bestenfalls stichpunktartig auf maximal einer halben Seite zusammengefasst werden könnten, nämlich in welchem Zeitraum eine geordnete Abwicklung erfolgen könnte und welche Kosten (abwicklungsspezifische und laufende) in diesem Zeitraum anfallen würden. Bei Wertpapierinstituten, die sich Eigentum und Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren verschaffen dürfen, sollen diese Ergebnisse sogar detaillierter ausfallen.

Gerade die Kostenaufstellung dürfte hierbei eine besondere Herausforderung für die Praxis sein, die sich auch nicht auf einer halben Seite zusammenfassen lässt. Denn insbesondere die laufenden Kosten werden sich regelmäßig an der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) orientieren, die wiederum zwischen Aufwendungen und Erträgen mit weiteren Unterpunkten unterscheidet. Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (Rech-KredV) enthält hierfür Formblätter, die bereits mehrere Seiten lang sind.

Wir erkennen zwar an, dass § 45 Abs. 4 WpIG vorgibt, dass Wertpapierinstitute im Falle einer Abwicklung oder Einstellung ihrer Tätigkeiten den Erfordernissen und dem Mittelbedarf, die mit Blick auf den Zeitplan und die Erhaltung der Eigenmittel und der liquiden Mittel während des gesamten Prozesses des Marktaustritts zu erwarten sind, gebührend Rechnung tragen müssen. Diese Vorgabe setzt allerdings erst an den Zeitpunkt an, in dem das Wertpapierinstitut bereits in der Abwicklung ist oder seine Tätigkeiten einstellt. Die hier im Abschnitt BTR4 enthaltenen Vorgaben verpflichten hingegen die Wertpapierinstitute, bereits im laufenden Geschäftsbetrieb Prozesse für Abwicklungspläne einzuführen.

- Mit Einführung des IFD-/IFR-Rahmenwerkes hat der EU-Gesetzgeber ausdrücklich entschieden, dass nur bestimmte Wertpapierinstitute Sanierungs- und Abwicklungspläne nach Vorgaben der Richtlinie (EU) 2014/59 (BRRD), umgesetzt im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), erstellen müssen (vgl. Art. 63 IFD). Hiervon sind daher nur Wertpapierinstitute betroffen, die ein Anfangskapital von 750.000 Euro vorhalten müssen und eine Erlaubnis zum Eigenhandel oder für das Emissionsgeschäft haben. Für alle anderen Wertpapierinstitute hat der EU-Gesetzgeber die Regeln vereinfacht.
- Abwicklungsrisiken stehen außerdem nicht auf einer Stufe mit den anderen IFD-/IFR-Risiken (hier: Risiken für die Kunden, den Markt, das Wertpapierinstitut und Liquiditätsrisiken), für die angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung eingerichtet und ggf. bei der Risikotragfähigkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen.

- Der vorliegende Konsultationsentwurf verkennt vielmehr, dass das IFD-/IFR-Rahmenwerk gerade keine zusätzlichen aufsichtlichen Anforderungen in Form von Abwicklungsszenarien und Plänen zur Reduzierung des Risikos einer ungeordneten Abwicklung aufstellt. Vielmehr sollen allein die neu geschaffenen aufsichtlichen Vorgaben (insbesondere die Eigenmittelanforderungen sowie die Vorgaben zur Risikobewertung und -steuerung) in Ergänzung mit den zusätzlichen Befugnissen der BaFin aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) zur Festlegung zusätzlicher Eigenmittel gerade eine ungeordnete Abwicklung verhindern. Hierzu ist die BaFin nach den §§ 47 ff. WpIG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1668 und den [SREP-Leitlinien](#) der EBA und ESMA selbst verpflichtet, bei ihren aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahren verschiedene plausible wirtschaftliche Szenarien zur Bewertung des Risikos einer ungeordneten Abwicklung zugrunde legen. Der Konsultationsentwurf wälzt diese Verantwortung nun in unzulässiger Weise auf die beaufsichtigten Wertpapierinstitute ab.
- Hinzu kommt noch, dass selbst Kreditinstitute zwar Sanierungspläne, aber Abwicklungspläne nur auf Anfrage der Aufsichtsbehörden (regelmäßig nur im Falle sehr großer Institute) erstellen müssen. Damit gehen die hier geforderten Anforderungen auch weit über das hinaus, was für sehr große Banken gilt und damit auch nicht verhältnismäßig erscheint.